



## LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

---

### Stammnorm

Ausfertigungsdatum: 17.04.2018

# **Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 -**

---

2011

### **Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren**

Runderlass des Ministeriums des Innern  
- 14-36.08.06 -

Vom 17. April 2018

1

#### **Stundensätze**

Die Stundensätze, die für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen werden, betragen für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst	84 Euro
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst	70 Euro

Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst	61 Euro
Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals einfacher Dienst	44 Euro

Eine vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) erstellte detaillierte Übersicht ist als **Anlage** beigefügt.

## 2

### **Kosten- und Leistungsrechnung**

Liegen Daten aus einer Kosten- und Leistungsrechnung vor, können diese zur Berechnung der Verwaltungsgebühren herangezogen werden.

## 3

### **Inkrafttreten, Aufhebung**

#### 3.1

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

#### 3.2

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 8. August 2016 ([MBI. NRW. S. 492](#)) außer Kraft.

**[MBI. NRW. 2018 S. 192.](#)**

# Anlagen

---

## **Anlage 1 (Anlage)**

[URL zur Anlage \[Anlage\]](#)